Freiheit, Gleichheit, Verbrüderung.

Im Hauptquartier zu Bonn, den 1ten Floreal, im 3ten Jahre der einigen und untheilbaren französischen Republik.

Der Volks-Repräsentant TALOT bey den Nord-Sambre- und Maas-Armeen.

In Erwägung, wie sehr der von der Central-Verwaltung des Landes zwischen Maas und Rhein erlassene, den Preis des Holzes für die Klafter zu 125 bis 130 Livres festsetzende Beschluß für die Republik beschwerend seye; und gesinnt, eine beständige Einrichtung, nach welcher der Ober-Aufseher der Feurungen ohne Widerrede die Scheine über die an die Republik geschehenen Holz- und Kohlen-Lieferungen bezahlen könne, zu treffen.

Beschließt, wie folgt:

1. Art. Der von der Central-Verwaltung erlassene den Preis des Holzes für die Klafter zu 125. bis 130 Livres festsetzende Beschluß wird eingezogen.

2. Art. Der Ober-Aufseher der Feurungen soll unverzüglich die ihm vorzulegenden Lieferungs-Scheine über Holz und Kohlen bezahlen, mit dem jedesmaligen Beding dennoch, daß dieselbe gültig, und von einem Kriegs-Kommissär beglaubiget seyen.

3. Art. Alle seit dem 21ten Germinal zweiten Jahres der Republik bis zum 1ten Fructidor nämlichen Jahres ausgestellten Lieferungs-Scheine sollen zu 53. Livres die Klafter französischer Maas, entrichtet werden.

4. Art. Die seit dem 1ten Fructidor bis 1ten Brumaire abgegebenen Scheine sollen zu 64 Livres die Klafter bezahlt werden.

5. Art. Die seit dem 1ten Brumaire bis auf diesen Tag ausgestellten Scheine sollen zu 80 Livres die Klafter bezahlt werden.

6. Art. Die Scheine über Kohlen-Lieferungen sollen, ohne Rücksicht der Lieferungs-Zeit, zu 35 Livres die tausend Pfund, bezahlt werden.

7. Art. In dem oben bestimmten Preis-Verzeichnisse werden die Frachtkosten mitbegriffen, und niemand soll etwas mehr, als den Ertrag der Holz- und Kohlen-Lieferungen fodern können.

8. Art. Sind die Frachten durch andere, als die Eigenthümer, geschehen, so sollen letztere gehalten seyn, deren Preis zu bezahlen.

9. Art. Die in den National-Forsten geschehenen Fällungs- und Benutzungs-Auslagen sollen auf ein, von dem Aufseher der Feurungen, welcher die Beweisstücke offenzulegen gehalten seyn soll, ausgefertigtes Verzeichniß bezahlt, und dieses Verzeichniß von dem anordnenden Ober-Kommissär bescheiniget werden.

10. Art. Gegenwärtiger Beschluß soll in die, im eroberten Lande gebräuchlichen Sprachen übersetzt, und zu den Central-Verwaltungen zu Aachen und Brüssel versandt werden, welchen aufgetragen werden soll, denselben drucken, in den ihnen zugehörigen, durch die Sambre- und Maas-Armee besetzten Bezirken und Gemeinden verkündigen, anheften und ausrufen zu lassen.

Dem anordnenden Ober-Kommissär dieser Armee wird dessen Vollziehung aufgetragen.

(unterz.) TALOT.

Für gleichlautende Abschrift.

Der einsweilen anordnende Oberkommissär der Sambre- und Maas-Armee.

unterz. PRADEL.

Für Ausfertigung.

CASELLI, National-Agent.

Eingetragen in die Protokollen der Central-Verwaltung des Landes zwischen Maas und Rhein, um verkündiget und zu den Bezirks-Verwaltungen, sofort von diesen zu allen von ihnen abhangenden Munizipalitäten versendet zu werden, welche diesen Beschluß lesen, verkündigen, anheften, und den Empfang desselben den bey den Bezirks-Verwaltungen angestellten National-Agenten (die darüber den National-Agenten der Central-Verwaltung zu benachrichtigen haben) bescheinigen sollen. So geschehen Aachen den 5. Floreal im 3ten Jahre der Republik.

Huberty, Präsident.

Einsteden, Sekretär General.